

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

**Heft:** 30

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bald die Ordonnanz für den Landsturm hüt festgestellt würde, damit auch in dieser Beziehung jede weitere Verzögerung verschwinde. Wenn momentan die Aussichten eminent friedlich sind, so darf man doch nicht vergessen, dass ein Zwischenfall diese wieder plötzlich trüben kann. Niemand kann bestimmen, ob es dann bloss bei dem blinden Lärm bleibt. Es veranlasst uns dies, noch auf eine bereits früher gemachte Anregung zurückzukommen, nämlich die Bekleidung, Bewaffnung und Munition des Landsturmes möchte (zum mindesten in den Grenzbezirken) nicht in den Kantonseughäusern, sondern in den Gemeinden aufbewahrt werden. — Wenn man dies unterliesse, dürfte sich der Fall ereignen, dass es dem Landsturm in der Noth an Allem, was er braucht, fehlen würde. Den Eindruck, welchen ein solcher Mangel an Vorsicht machen müsste, kann man sich vorstellen.

Die Unterstützung freiwilliger Uebungen des Landsturmes ist in den eidg. Räthen angeregt worden und liegt in der Absicht der hohen Militärbehörden.

Ein rasches, energisches Vorgehen scheint aber nothwendig. Nur wenn gezeigt wird, dass die Landsturmeinrichtung ernst aufgefasst wird, lässt sich erwarten, dass dies auch von Seiten der Landsturmmänner geschehen werde. Es ist dies eine Vorbedingung, damit die freiwilligen Waffenübungen kräftig an die Hand genommen werden.

Die neueste Bestimmung, dass die aus der Landwehr in den Landsturm übertretende Mannschaft den Kaput und Tornister während der Dauer der Landsturmpflicht behalten soll, scheint zweckmässig. Sie wird aber, da sie eine Änderung des Art. 161 der Militär-Organisation enthält, die Genehmigung von Seite der Bundesversammlung bedürfen. Es ist jedoch ausser Zweifel, dass sie diese erhalten wird.

Da aber ein grosser Theil der Kapute der Landwehrmänner nach Vollendung der 25jährigen Dienstzeit den Anforderungen, die an ein so wichtiges Kleidungsstück gestellt werden müssen, nicht mehr entspricht, so wird es nothwendig sein, schon während der Landwehrdienstzeit auf Ersatz stark abgenützter, zu eng gewordener Kapute Bedacht zu nehmen.

---

**Ernste und heitere Erinnerungen eines Ordonnanzoffiziers im Feldzug 1870/71.** Von Karl Tanera, Hauptmann. Nördlingen, Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung. 1887. 221 Seiten. Elegant kart. Preis Fr. 3. 25.

In sehr anziehender und lebhafter Weise schildert der Verfasser seine Erlebnisse in dem deutsch-französischen Kriege: — Wie die meisten solcher

Bücher bietet auch dieses — da gut geschrieben — Unterhaltung, aber auch Belehrung, besonders für Diejenigen, welche keine Gelegenheit hatten, Feldzüge mitzumachen. Sie lernen da manches kennen, wovon die taktischen Lehrbücher nichts erzählen und wovon auch die grossen Feldmanöver im Herbst nicht das richtige Bild geben.

Das erste Kapitel ist betitelt „Nach Frankreich“. Auf der Reise nach dem Oberammergau, um das Passionsspiel zu sehen, wurde der Verfasser und noch zwei Kameraden von dem Mobilisirungsbefehl überrascht.

Kurz werden die Ereignisse bis zur Ankunft auf dem Kriegsschauplatz erzählt. Seite 7 finden wir die Beschreibung eines Bivouacs bei strömendem Regen, wie es den Soldaten im Felde immer, wenn glücklicher Weise auch nicht gerade alle Tage, erwartet.

Das zweite Kapitel ist betitelt „Chardogne“. Dieser Ort ist dem Verfasser in besonders lebhafter Erinnerung wegen eines kleinen Liebesabenteuers, welches durch den Generalmarsch gestört wurde.

Das dritte Kapitel trägt die Aufschrift „Die erste Schlacht“; es ist die von Beaumont.

Das vierte Kapitel ist betitelt „Das Erschiessen französischer Pferde am 9. September 1870“. Der Verfasser versucht, wie wir das auch von seinem Standpunkt aus begreifen, diese Massregel zu rechtfertigen. Dieselbe, bei welcher er mit einem Detachement Jäger mitwirken musste, ist aber nichts anderes, als ein Akt brutalen Uebermuthes des Siegers. Man hielt den Krieg nach Gefangennahme der französischen Armee und Napoleons III. für beendet, man hatte nicht mit der Energie des französischen Volkes gerechnet. Später mag und muss man die barbarische Massregel, durch welche dem deutschen Heere grosser Schaden zugefügt wurde, bereut haben.

Die folgenden Kapitel führen die Ueberschriften: 5. „In und um Orleans“; 6. „Das Treffen bei Coulmiers“ (den 10. November 1870); 7. „Ein Ordonnanzritt“; 8. „Verschiedenes Loos“; 9. „Chateaudun und Varize“ (27. und 29. November 1870); 10. „Loigny“ (Bazoches-les-Hauties, 2. Dezember 1870); 11. „Mein schwerster, aber schönster Tag“; 12. „In der Weihnachtszeit von 1870“; 13. „Wie wir während des Waffenstillstandes 1871 in Charenton lebten“; 14. „Zum ersten Mal in Paris, am 3. März 1871“; 15. „Während der Kommune“; 16. „Verschiedene Besuche von Paris in Zivil“; 17. „Château d'Assise“; 18. „Ein Stein aus der Festungsmauer von Rocroy“ und das „Schlusswort“.

Wir bemerken: Wir haben es hier nicht mit einer fortlaufenden Schilderung der Erlebnisse des Herrn Verfassers von Tag zu Tag, sondern

mit einzelnen Bildern aus seinem Leben in dem Feldzuge zu thun; diese sind allerdings mitunter von grossem Interesse. Anfangs hat er den Krieg als Truppenoffizier mitgemacht und ist erst im Verlauf des Feldzuges zu dem zum Theil angenehmern, zum Theil aber auch anstrengenden und gefährlichen Dienst eines Ordonnanzoffiziers kommandiert worden.

Gern würden wir ein Kapitel aus dem Buch abdrucken, um ein Bild von der Darstellungsweise zu geben. Dies ist im Augenblick wegen Mangel an Raum nicht möglich, kann vielleicht aber später einmal geschehen.

Einen Beweis dafür, dass die Schrift sehr anregend ist, dürfte der Umstand liefern, dass die begeisterte Beschreibung von Paris den Berichterstatter veranlasst hat, diese schöne und grossartige Riesenstadt, welche er nicht kannte, dieses Frühjahr, wenn auch nur für kurze Zeit (denn mehr ist ihm nicht zur Verfügung gestanden) zu besuchen. Er hat den Entschluss nicht bereut und wünscht nur, dass es ihm vergönnt sein möge, bald dahin zurückzukehren, um die Stadt genauer kennen zu lernen. — Allerdings hatte er bei der Rückreise Gelegenheit, bei der Durchfahrt durch Belfort zu bemerken, dass der Besuch von Frankreich für die Deutschen oft unangenehme Folgen haben kann, wie in Nr. 19 dieses Blattes berichtet wurde.

Man entschuldige diese Abschweifung und gestatte zum Schluss, die kleine, interessante Schrift als angenehme und unterhaltende Lektüre bestens zu empfehlen.

### Eidgenossenschaft.

— (Eine Bestimmung wegen der Landsturmkapute und Tornister) ist vom Bundesrat erlassen worden. Dieselbe lautet: „Die aus der Landwehr in den Landsturm übertretende Mannschaft behält den Kaput oder Mantel, sowie den Tornister als anvertrautes Eigenthum des Staates, welches weder veräussert noch verpfändet werden darf (Art. 159 der Militärorganisation), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen in Art. 144 bis 161 der Militärorganisation. Für die übrigen Ausrüstungsgegenstände bleiben die Bestimmungen des Art. 161 der Militärorganisation in Kraft.“

— (Militärliteratur.) Vom Handbuch für schweizerische Artillerieoffiziere ist das 3. Bändchen: „Geschützrohre“ von Major von Tscharner und Oberst Gressly im Verlage von H. R. Sauerländer in Aarau erschienen. Eine rasche Fortsetzung des für alle Artillerieoffiziere sehr nothwendigen und nützlichen Werkes wird diesen sehr willkommen sein.

— (Der Militäretat des Kantons Zürich für die Jahre 1888/89) ist Anfangs Juni erschienen. Jetzt schon einen Militäretat für das Jahr 1889 auszugeben, erscheint auch in dem sehr fortschrittlichen Kanton Zürich eine sehr kühne Idee. Statt der auf dem Titelblatt angebrachten Unrichtigkeit würden wir es angemessener gefunden haben, in einem kurzen Vorwort zu bemerken: „Aus übel angebrachter Sparsamkeit wird das nächste Jahr

(nach bisherigem Gebrauch) kein Militäretat erscheinen. Wem es gefällt, kann bis zum Jahre 1890 die nöthigen Streichungen vornehmen und ebenso die Beifügungen über Ernennungen und Beförderungen etc. machen.“

Durch eine eigenthümliche Fügung des Schicksals erscheinen die Militäretats des Kantons immer in den Jahren, in welchen keine Wiederholungskurse des Auszuges stattfinden, daher in der Zeit, wo man dieselben weniger braucht.

Mit dieser Bemerkung wollen wir der jetzigen Militärdirektion keinen Vorwurf machen, denn es ist bisher nie anders gehalten worden, dagegen würde es uns im Interesse aller Derjenigen, welche den Etat allenfalls benötigen und benützen, freuen, wenn von dem bisherigen Gebrauch abgegangen würde.

Was den Etat selbst anbelangt, so ist er zweckmässig und übersichtlich angeordnet. Ausser den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden und Beamten, dem kantonalen Kriegsgericht und den Stabs- und Truppenoffizieren des Auszuges und der Landwehr finden wir die zürcherischen Offiziere im Armeestab, die Offiziere zur Verfügung des Bundesrathes und im Generalstab. Daraan reihet sich eine Rangliste der Offiziere im Auszuge, in der Landwehr und im Landsturm.

Die Offiziere des Auszuges sind ziemlich vollzählig. Aufgefallen ist uns aber, dass bei so wenigen der Wohnort angegeben ist. Wie es scheint, wird dies meist unterlassen, wenn der Heimathsort zugleich der Wohnort ist. Eine bezügliche Notiz haben wir aber nicht gefunden.

Bei den Offizieren der Landwehr finden wir, mit Ausnahme des Schützenbataillons, in den Infanteriebataillonen einen bedeutenden Abgang und zwar von nicht weniger als 63 Offizieren.

Da ein solcher Abgang sich in beinahe allen Kantonen vorfindet und im Falle eines grossen Aufgebotes sehr störend einwirken müsste, so wäre es dringend geboten, auf Ergänzung der Offizierskades der Landwehr Bedacht zu nehmen. Am besten könnte dieses in der Weise wie früher, durch anormale Offiziersschulen, geschehen. Am zweckmässigsten dürfte man diese mit den Unteroffiziersschiessschulen verbinden. Es hätte dies den Vortheil, dass die künftigen Landwehroffiziere dann eine Schiessschule besucht hätten und im Schiessen besser ausgebildet wären. Abzuwarten, bis die verlängerte Dienstzeit der Offiziere ihre Früchte trägt, würde die Ergänzung der Landwehroffizierskades auf Jahre hinauschieben.

— († Oberst Gustave de Guimps) ist in Yverdon gestorben. Derselbe war der Sohn des noch lebenden und allseits verehrten Baron Roger de Guimps, welcher aus Frankreich stammt und 1840 in der Waadt naturalisiert wurde. In der Jugend trat de Guimps in das französische Heer und brachte es vom Gemeinen bis zum Offizier. In den Ebenen von Algerien und vor Sebastopol hat er tapfer gekämpft. Im Jahre 1858 trat Gustave de Guimps als Hauptmann in den eidg. Generalstab. Während des deutsch-französischen Krieges machte er die Grenzbesetzung im Winter als Adjutant des Oberst Bontems mit. 1878 ersetzte de Guimps, welcher einige Jahre früher zum Oberstleutenant und Regimentskommandanten avancirt war, den Oberst Grand im Kommando der 1. Brigade. Kurz vor den Uebungen der 1. Division 1886 erkrankte de Guimps und seine Brigade musste von Oberst Coutau geführt werden. In Folge erschütterter Gesundheit verlangte Oberst de Guimps 1887 seinen Abschied. Der Verstorbene war ein liebenswürdiger Kamerad und ein tüchtiger, gebildeter Offizier.

— Freiburg. (Der Offiziersverein), welcher letztes Jahr neu konstituirt wurde, hielt am Sonntag, den 24. Juni,